

c) Landfriede. Reichskammergericht. Auf dem Reichstage zu Worms wurde 1495 der „ewige Landfriede“ gestiftet. Niemand sollte, so hieß es in der kaiserlichen Verkündigung, den anderen „befehden, berauben, fangen, belagern, noch auch irgend ein Schloß, Dorf, Hof oder Weiler einnehmen oder mit Brand oder in anderer Weise beschädigen.“ Damit war der Fehdelust der Ritter ein Ende gemacht; denn Acht und Bann drohten demjenigen, der auf eigene Faust auszog, seinen Feind zu überfallen. Zur Schlichtung aller Streitigkeiten wurde das Reichskammergericht eingesetzt, das weder vom Kaiser noch sonst einem Landesherren abhängig sein sollte. Alle deutschen Landstände freuten sich dieser neuen Einrichtung; die Schweiz aber wollte sie nicht anerkennen und riß sich 1499 ganz vom deutschen Reiche los.

d) Hausmacht. Den Länderbesitz der Habsburger vermehrte Maximilian durch seine Vermählung mit der Erbin von Burgund und durch die Verheiratung seiner Söhne mit den Erbprinzessinnen von Spanien und Ungarn.

e) Reichsheer. Reichsteuer. Um den Einfällen der Türken und Franzosen wehren zu können, errichtete Maximilian ein Reichsheer, das aus Söldnern bestand. (S. 61.) Zur Erhaltung dieses Heeres legte Maximilian eine Reichsteuer, den sogenannten „gemeinen Pfennig“ auf. Jeder, der über 15 Jahre alt war, mußte von je 1000 Gulden seines Besizes 1 Gulden Steuer abgeben; auch geringer Besitz wurde mit dem betreffenden Bruchteil der Steuer belegt. Mit der Einhebung dieser Abgabe waren die Pfarrer betraut.

## VIII. Leben im Mittelalter. Erfindungen und Entdeckungen.

### 1. Die Bauern.

1. **Der Bauernstand.** Die Bauern waren ursprünglich freie Leute. Jeder hatte einen Hof mit mehreren Hufen Land. Den Hof erbte in der Regel der älteste Sohn, die anderen Söhne blieben als Knechte bei ihm. In Westfalen und Friesland und in den Ansiedlungsgebieten im Norden und Osten saßen noch im späten Mittelalter freie Bauern als wohlhabende Herren auf ihren stattlichen Gütern. Die meisten Bauern gerieten jedoch immer mehr in Abhängigkeit. Die Zinsbauern entrichteten für das erhaltene Gut eine Abgabe, z. B. den Wachszins an die Kirche. Im übrigen waren sie frei. Den Fronbauern war Land zur Bewirtschaftung übergeben, wofür sie dem Grundherrn nicht nur die Lebensmittel in die Küche lieferten, sondern auch die Dienste verrichteten, die in der herrschaftlichen Haushaltung vorfielen. Zu bestimmten Zeiten mußten die Gefälle, wie Gänse, Hühner, Schweine, Fische, Butter, Eier, Korn, Kessel und Löpfe entrichtet werden. In späterer Zeit traten an die Stelle solcher Lieferungen Abgaben in Geld, die Zins oder Steuern genannt wurden. Manche hörige Bauern mußten am Hofe oder in Klöstern die Ofen heizen, Brot backen, Bier brauen, Holz spalten, Nachtwachen leisten und Botengänge verrichten. Zuweilen auch mußte der Bauer mit seinem Gespann für den Herrn arbeiten und ihm Holz, Mehl und Steine herbeifahren, seinen Acker bestellen, die Ernte besorgen oder bei der Herstellung von Bauten behilflich sein. Beim Tode des Mannes konnte der Herr das beste Stück Vieh (das Besthaupt) aus dessen Stalle holen. Die Aufsicht über diese unfreien Bauern führte der Meier, der auf dem Meierhofe wohnte. Gar keine Freiheit hatten die Hörigen oder Leibeigenen (Knechte und Mägde), die kein Land hatten, sondern in Küche, Stall und auf dem Felde, auch wohl als Handwerker beschäftigt wurden. Der Herr konnte